

Statut archeoParc Schnals Museumsverein

I. Bezeichnung, Zweck, Sitz, Dauer

Art. 1 - Bezeichnung

Es ist eine Vereinigung mit der Bezeichnung „**ArcheoParc Schnals Museumsverein**“ gegründet.

Art. 2 - Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung jeder kulturellen Tätigkeit, insbesondere der musealen Tätigkeit im Gemeindegebiet von Schnals.

Zur Erreichung dieses Zwecks kann der Verein kulturelle, künstlerische und wissenschaftliche Veranstaltungen, Ausstellungen, Seminare, und Kongresse organisieren, vornehmlich mit archäologischem und geschichtlichem Hintergrund, sowie didaktische Tätigkeiten mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ausüben.

Die oben erwähnten Tätigkeiten werden unter anderem durch die Führung des Museums archeoParc Schnalstal umgesetzt.

Der Verein kann mit anderen Vereinen, Institutionen und Organisationen zusammenarbeiten um die erwähnten Ziele zu erreichen.

Zusätzlich zu dieser Haupttätigkeit kann der Verein alle weiteren Tätigkeiten ausüben, die direkt oder indirekt für die Zielsetzung förderlich, nützlich oder notwendig sind. Diese Tätigkeiten stehen in direktem Zusammenhang mit der musealen Tätigkeit und dienen ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele.

Im Besonderen sind dies:

- der Bau, der Erwerb, das Eigentum und die Führung von musealen Einrichtungen aller Art;
- die Vermietung, Verpachtung und sonstige Überlassung von musealen Immobilien und Betrieben;
- der Einzelhandel zum Verkauf von Waren in Verbindung mit musealen Einrichtungen;
- die Führung von gastgewerblichen Betrieben aller Art in Verbindung mit musealen Einrichtungen.

Zur Erreichung des Vereinszieles kann der Verein alle Mobiliar-, Immobilier- und Finanzoperationen tätigen; auch kann der Verein Betriebe jeder Art führen, pachten oder verpachten.

Art. 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein hat eine soziale Ausrichtung, ist auf dem Prinzip der Solidarität aufgebaut und verfolgt gemeinnützige Zwecke.

Art. 4 - Tätigkeit ohne Gewinnabsicht

Die Tätigkeit des Vereins verfolgt in keinsten Weise Gewinnabsichten.

Der Verein ist überparteilich und schließt jedes politische Interesse aus.

Art. 5 - Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Schnals (Provinz Bozen).

Art. 6 - Dauer

Die Dauer des Vereins wird auf unbegrenzte Zeit festgesetzt.

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorzeitig aufgelöst werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 7 - Mitglieder

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Außer den bereits im Gründungsakt unterfertigten Mitgliedern können alle rechtlich handlungsfähigen physischen Personen, sowie alle Gesellschaften und Vereinigungen, welche mit den Zielsetzungen des Vereins einverstanden sind und bereit sind, dieselben durch aktive Mitarbeit in jeder Weise zu fördern, keinerlei gegenteilige Ziele zu verfolgen und keine vereinsfremden Zwecke in den Verein hineinzutragen, die Mitgliedschaft erwerben.

Die Mitgliedschaft erfolgt auf unbegrenzte Zeit und ist nicht übertragbar. Die Mitgliedsbeiträge sind nicht übertragbar und dürfen nicht aufgewertet werden. Sie werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 8 - Erwerb der Mitgliedschaft

Um als Mitglied zugelassen zu werden, muss der Interessierte einen schriftlichen Antrag stellen und den jeweils festgelegten Mitgliedsbeitrag entrichten. Über die Anfragen entscheidet der Vorstand.

Art. 9 - Ehrenamtlichkeit

Alle Vereinsämter sind ehrenamtlich. Es dürfen jedoch die für den Verein ausgelegten Spesen, ebenso wie die tatsächlichen Kosten, ersetzt werden.

Art. 10 - Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bei natürlichen Personen, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen sowie durch Austritt oder Ausschluss oder durch die Auflösung des Vereins.

Art. 11 - Rücktritt

Jedes Mitglied hat das Recht zurückzutreten, muss dies aber dem Vorstand schriftlich mitteilen. Die Rücktrittserklärung wird mit Ablauf des laufenden Geschäftsjahres rechtskräftig.

Die Mitglieder, die zurücktreten oder jedenfalls aus dem Verein ausscheiden, haben kein Anrecht auf das Vermögen des Vereins.

Art. 12 - Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt bei Verstoß gegen die Zielsetzungen des Vereins, bei Verstoß gegen das vorliegende Statut oder aus anderen schwerwiegenden Gründen. Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes obliegt der Mitgliederversammlung, welche ebenfalls die Modalitäten bestimmt. Die Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags ist ein Ausschlussgrund.

III. Mitgliederversammlung

Art. 13 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines und besteht aus allen rechtsgültig aufgenommenen und stimmberechtigten Mitgliedern.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung vertritt die Gesamtheit der Mitglieder und die Beschlüsse, gefasst gemäß Gesetz und Statuten, sind für alle Mitglieder bindend.

Art. 14 - Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist zumindest einmal im Jahr zur Genehmigung des Geschäftsberichtes vom Vorstand einzuberufen.

Außerdem ist eine außerordentliche bzw. eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Verwaltungsorgan für notwendig erachtet oder wenn es, mit der Angabe von Gründen, von wenigstens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten des Vorstandes, indem er diese mindestens acht Tage vorher den Mitgliedern schriftlich, persönlich oder durch Anschlag auf der Mitteilungstafel am Vereinssitz mitteilt.

Art. 15 - Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Sie haben bei der Mitgliederversammlung, bei welcher die Satzung oder die Geschäftsordnung genehmigt oder geändert sowie die Vereinsorgane gewählt werden, jeweils 1 (ein) Stimmrecht. Sie können sich vertreten lassen, indem sie ein anderes Mitglied delegieren. Jedes Mitglied kann maximal zwei Stimmen ausüben, das sind seine eigene und jene von einem weiteren Mitglied, von welchem er/sie die reguläre Vollmacht erhalten hat.

Art. 16 - Vorsitz

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident des Vorstandes. Bei dessen Abwesenheit übernimmt der Vizepräsident den Vorsitz, und bei dessen Unverfügbarkeit eine von der Versammlung ernannte Person.

Art. 17 - Beschlussfähigkeit und Mehrheiten

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit von zumindest der Hälfte der ordentlichen Mitglieder gefasst. In zweiter Einberufung beschließt die Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzungen ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. In zweiter Einberufung beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der Anwesenden.

Für den Beschluss der Auflösung des Vereins und der Übertragung des Vereinsvermögens ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der Mitglieder erforderlich.

Art. 18 - Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung beschließt die allgemeinen Richtlinien des Vereines, ernennt den Vorstand der Vereinigung, genehmigt den jährlichen Geschäftsbericht, beschließt alle statutarischen Angelegenheiten sowie jede andere außerordentliche Angelegenheit, welche ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung unterbreitet wird.

IV. Verwaltung

Art. 19 - Verwaltungsorgan

Der Verein wird von einem Vorstand bestehend aus drei bis fünf Vorstandsmitgliedern verwaltet. Die genaue Anzahl wird bei der Ernennung durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Zusätzlich zu den von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern haben die Gemeinde Schnals, der Tourismusverein Schnals und der Kulturverein Schnals das Recht, jeweils ein Mitglied ohne Stimmrecht für den Vorstand zu benennen. Zusätzlich kann das Verwaltungsorgan auch weitere Mitglieder (insbesondere z.B. den/die Direktor/in des Südtiroler Archäologiemuseums) ohne Stimmrecht kooptieren.

Das Verwaltungsorgan wählt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten des Vorstandes. Der Vorstand kann auch weitere Funktionen an seine Mitglieder zuteilen.

Art. 20 - Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre, wobei die Vorstandsmitglieder wiedergewählt werden können.

Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus, so bleiben die restlichen Mitglieder im Amt bis zur Neubestellung der fehlenden Mitglieder durch Nachrücken jener Personen, welche bei der Wahl des Verwaltungsorganes die nächsthöchste Stimmenanzahl erhielten. Scheidet die Mehrheit der Mitglieder aus, so obliegt es den übrigen Mitgliedern eine dringende Mitgliederversammlung zur Neubestellung einzuberufen.

Die unentschuldigte Abwesenheit eines Mitgliedes bei drei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Vorstandes bedeutet automatisch Amtsverlust.

Art. 21 - Befugnisse

Der Vorstand ist das oberste und einzige Verwaltungsorgan des Vereines. Er nimmt alle Beschlussfassungen und Entscheidungen vor, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand tritt periodisch zu Sitzungen zusammen, so wie es für die Erreichung der Vereinsziele notwendig ist, wobei die Einberufung der Sitzungen formlos durch den Präsidenten erfolgt.

Art. 22 - Bilanz

Der Vorstand erstellt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung, entsprechend den steuerrechtlich und zivilrechtlich geltenden Bestimmungen.

Art 23 - Zeichnungsberechtigung

Dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter stehen die gesetzliche Vertretung gegenüber Dritten und die Zeichnungsberechtigung des Vereines zu. Der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand.

Art. 24 - Mehrheiten

Der Vorstand beschließt mit absoluter Stimmenmehrheit seiner Mitglieder, in zweiter Einberufung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Art. 25 - Vorstände mit Vollmacht

Das Verwaltungsorgan kann einem oder mehreren seiner Mitglieder durch Vollmachten, welche mit gemeinsamer Unterschrift oder Einzelunterschrift auszuüben sind, Teilbereiche der gesetzlichen Vertretung zuteilen, sowie die Zeichnungsberechtigung festlegen, mit der Berechtigung, Direktoren, Prokuristen und Bevollmächtigte im Allgemeinen für bestimmte Akten zu ernennen.

V. Geschäftsjahr

Art 26 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

VI. Rechnungsprüfer

Art 27 - Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung ernennt für die jeweilige Amtsdauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer, die auch Nichtmitglieder sein können, welchen die Kontrolle und die Revision der Verwaltung und Buchhaltung des Vereines obliegt. Sie führen die Kontrollen nach allgemein üblichen Revisionsprinzipien durch.

VII. Vermögen

Art. 28 - Vereinsvermögen

Die Einnahmen und die mit diesen Mitteln erworbenen immateriellen und materiellen Güter bilden das Vermögen des Vereins. Das Vereinsvermögen kann weder während des Bestehens noch bei Auflösung, aus welchem Grund auch immer, unter den Mitgliedern aufgeteilt, noch können die einzelnen Mitglieder weder die Aufteilung des gemeinsamen Vermögens, noch im Falle des Austrittes, Ausschlusses, oder bei Auflösung des Vereins, ihren Anteil am Vereinsvermögen fordern.

Die dem Verein gehörenden und den Mitgliedern zur Benutzung überlassenen Güter bleiben Eigentum des Vereins.

Es ist dem Verein untersagt, direkt oder indirekt Gewinne, Verwaltungsüberschüsse sowie Rücklagen oder Kapitalanteile voll oder auch nur teilweise zu verteilen.

VIII. Auflösung

Art. 29 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins, egal aus welchem Grund, kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder beschlossen werden. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen, muss nach Bezahlung sämtlicher Verbindlichkeiten und nach Erfüllung sämtlicher anderen Verpflichtungen, einer anderen Organisation mit ähnlichen Zielsetzungen übertragen werden, sofern nicht anders vom Gesetz vorgesehen.

IX. Schiedsgericht

Art. 30 - Schiedsgericht

Etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern und dem Verein, den Verwaltungsorganen und den Rechnungsprüfern in Abhängigkeit und in Bezug auf die Durchführung und Auslegung dieses Statutes unterliegen, mit Ausnahme jener Streitfälle, die laut Gesetz nicht verglichen werden können, der endgültigen Entscheidung eines Schiedsgerichtes, welches nach ortsüblichen Bräuchen angerufen und seine Entscheidung treffen wird.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von welchen je einer von jeder Partei und der dritte von den beiden zuerst ernannten Schiedsrichtern gewählt wird. Nur für den Fall, dass die von den Streitparteien ernannten Schiedsrichter bezüglich eines weiteren gemeinsam zu ernennenden Schiedsrichters keine Einigung finden, wird dieser vom Präsidenten der Handelskammer von Bozen ernannt.

Das Schiedsgericht wird nach Billigkeit und ohne Formalitäten entscheiden und sein Gutachten als gütlicher Schlichter unanfechtbar aussprechen.

X. Allgemeine Bestimmungen

Art. 31 - Sonstige Bestimmungen

Soweit dieses Vereinsstatut nichts Besonderes vorsieht, finden die geltenden Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und die anderen geltenden Gesetze Anwendung.